

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0789/04

von Cristiana Muscardini (UEN), Sergio Berlato (UEN), Roberta Angelilli (UEN), Roberto Bigliardo (UEN), Antonio Mussa (UEN), Sebastiano Musumeci (UEN), Mauro Nobilia (UEN), Adriana Poli Bortone (UEN) und Franz Turchi (UEN)
an die Kommission

Betrifft: Internationale Weinpiraterie - Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002

Am 10.02.2004 hat der Verwaltungsausschuss für Wein mit knapper Mehrheit das Abstimmungsergebnis vom 27.01.2004 bestätigt, mit dem eine Stellungnahme zu Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002¹ und insbesondere des Kapitels hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Erzeugnisse angenommen wurde. Diese Stellungnahme wurde vor kurzem von der Europäischen Kommission angenommen und im Amtsblatt L 55 vom 24.2.2004 veröffentlicht. Die neue Regelung tritt am 15. März 2004 in Kraft.

Die Verordnung (EG) Nr. 316/2004² der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 liberalisiert unter anderem die internationale Verwendung von 17 traditionellen Begriffen für italienische Weine, die so ab 15. März 2004 für Weine verwendet werden können, die in Drittländern erzeugt wurden, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden, wie etwa der Nachweis, dass dieser Begriff in der Vergangenheit verwendet wurde.

Es wird aber nicht mehr erforderlich sein, dass dieser Begriff in einem einzelstaatlichen Rechtsrahmen anerkannt oder geschützt wurde, wie dies die bisherige Regelung verlangte. Diese Entscheidung wird die Freigabe oder zumindest eine Erleichterung der Vermarktung von Weinen auf den Weltmärkten zur Folge haben, für die traditionelle italienische Begriffe verwendet werden, obwohl sie nicht in Italien erzeugt wurden.

Wir fragen die Kommission:

- ob sie nicht der Ansicht ist, dass die vorgeschlagene neue Regelung im Widerspruch zu den geltenden europäischen Rechtsvorschriften über Etikettierung und Verbraucherschutz steht;
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass der Begriff auf dem Weinetikett zwingend Charakter, Alter, Qualität und Farbe angeben muss, die durch eine spezifische Erzeugungsmethode in einem Gebiet gewonnen werden, das eng mit Geschichte und Kultur des etikettierten Weines verbunden ist;
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 316/2004 enthaltenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 im Widerspruch zum Ziel der Bekämpfung der landwirtschaftlichen Piraterie stehen, die ein grundlegender Bestandteil der WTO-Verhandlungen zur Sicherstellung eines fairen Handels und zum Schutz traditioneller Erzeugnisse vor internationalen Fälschungen zugunsten der lokalen Entwicklung in allen Ländern ist;
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass eine strenge Regelung des Schutzes der von Nachahmung bedrohten Agrarerzeugnisse eine Entscheidung für Markttransparenz zum Schutze des Verbrauchers ist, die für Europa auch bedeutende wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Auswirkungen hat;
- ob sie nicht der Ansicht ist, dass die vorgeschlagene neue Regelung letztlich die internationale Weinpiraterie erleichtert.

¹ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

² ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 16.